

An die Eltern der
Kinder in den Kindertagesstätten der Gemeinde Stuhr

Gemeinde
Stuhr

Der Bürgermeister
Blockener Straße 6
28816 Stuhr

Postfach 2130
28808 Stuhr

fon 0421 56 95-0
fax 0421 56 95-300

E-Mail: gemeinde@stuhr.de
Beachten Sie bitte die Hinweise
zum E-Mail-Verkehr unter:
www.stuhr.de – Impressum
Internet: www.stuhr.de

Öffnung der Kindertagesstätten in den Osterferien

Sehr geehrte Eltern,

aufgrund Ihres Antrages ist Ihr Kind für das Kindergartenjahr 2019/20 in einer Kindertagesstätte der Gemeinde Stuhr aufgenommen worden.

Wie Ihnen bereits im Bescheid über die Aufnahme Ihres Kindes mitgeteilt wurde, sind die Kindertagesstätten der Gemeinde Stuhr in den **Osterferien vom 06.04.2020. bis 14.04.2020** geschlossen. Bei Bedarf können Sie Ihr Kind jedoch während der fünftägigen Osterschließzeit zu einem kostenpflichtigen Notdienst anmelden.

Notdienst für Kindergartenkinder:

Der Notdienst für die Kindergartenkinder wird in diesem Jahr zu Ostern in der **Kindertagesstätte Varrel** eingerichtet, wenn mindestens 15 Kinder für die entsprechende Zeit verbindlich angemeldet werden.

Notdienst für Krippenkinder:

Der Notdienst für die Krippenkinder wird in diesem Jahr zu Ostern in der **Kindertagesstätte Varreler Feld** eingerichtet, wenn mindestens 7 Kinder für die entsprechende Zeit verbindlich angemeldet werden.

Voraussetzungen:

An der Notdienstbetreuung können nur Kinder teilnehmen, die nicht von ihren Erziehungsberechtigten betreut werden können, weil die (ggf. alleinerziehenden) Erziehungsberechtigten

- a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder
- b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme befinden oder
- c) an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt teilnehmen.

Gebühren:

Für die Teilnahme am Notdienst in der Osterschließzeit wird eine zusätzliche tägliche Gebühr in Höhe von 1,95 € pro Betreuungsstunde erhoben.

Für Kinder, die das 3. Lebensjahr vollendet haben, wird keine zusätzliche Benutzungsgebühr erhoben.

Zusätzlich ist ein **Verpflegungsentgelt** pro Tag in Höhe von **3,00 €** zu zahlen.

Auch für Kinder, die von der Gebührenpflicht befreit sind, muss gemäß § 21 Abs. 1 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder Verpflegungsgeld gezahlt werden.

Anmeldeverfahren:

Sollten Sie zu dem vorstehend genannten Personenkreis gehören und eine Betreuung Ihres Kindes in der Zeit des Feriennotdienstes benötigen, wird um Anmeldung bis zum **15.11.2019** gebeten.

Die Vordrucke zur Anmeldung liegen in der Kindertagesstätte aus.

Die verbindlichen Anmeldungen können Sie in den Kindertagesstätten oder im Rathaus der Gemeinde Stuhr abgeben. Anmeldungen, die nach diesem Termin eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden.